

Ausbildungs- und Prüfungsreglement für Züchter von Herdenschutzhunden des Vereins Herdenschutzhunde Schweiz (HSH-CH)

1. Grundlage

Der **Verein Herdenschutzhunde Schweiz (HSH-CH)** ist eine vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) anerkannte Organisation, die sich der Zucht und Ausbildung von Herdenschutzhunden im Rahmen des nationalen Herdenschutzprogrammes widmet.

Der Verein erlässt dieses Reglement in Ausführung von Art. 1 Abs. 4 und 5 seiner Statuten. Dessen Rechtsgrundlagen sind insbesondere Art. 10^{ter} und Art. 10^{quater} JSV sowie die Richtlinie des BAFU zum Herden- und Bienenschutz im Zusammenhang mit Grossraubtieren sowie zu Herdenschutzhunden.

2. Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung der Züchter von Herdenschutzhunden ist das qualifizierte Züchten und Ausbilden von gesunden, einsatzfähigen, leistungsstarken und gesellschaftskompatiblen Herdenschutzhunden im Rahmen des nationalen Programms unter eigenständiger und kompetenter Berücksichtigung der eigenen Betriebsstrukturen.

3. Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung dauert im Minimum zwei Jahre. Mindestens neun Tage finden ausserhalb des Betriebes statt. Sie umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil. Die Ausbildung zum Herdenschutzhundehalter ist von der Fachstelle Herdenschutzhunde vorgegeben.

4. Theoretischer Teil der Ausbildung

4.1 Einführungskurs für Herdenschutzhundehalter (einen Tag)

Der Einführungskurs für Herdenschutzhundehalter wird von der Fachstelle Herdenschutzhunde angeboten.

Voraussetzung: keine

4.2 Einführungskurs für Herdenschutzhundezüchter (einen Tag)

Inhalt: Organisation des Herdenschutzhundewesens in der Schweiz, Rassekunde bezüglich Herdenschutzhunde, Hundezucht, Ausbildung von Herdenschutzhunden.

Voraussetzung: absolvierter Einführungskurs für Herdenschutzhundehalter.

5. Praktischer Teil der Ausbildung

5.1 Haltung und Einsatz eigener Herdenschutzhunde (ein Jahr)

1. Teil: Teilnahme am obligatorischen Praxiskurs mit den eigenen Hunden (einen Tag) sowie Teilnahme am obligatorischen Praxiskurs (einen Tag) als Hospitant.

Voraussetzung: absolvierter Einführungskurs, die kantonale Einwilligung für die Haltung und den Einsatz von Herdenschutzhunden ist vorhanden.

2. Teil: Teilnahme an den Hundeproofungen gemäss dem Prüfungsreglement für Zuchthunde des Vereins HSH-CH (insgesamt drei Tage) als Hospitant.

Voraussetzung: Teilnahme am obligatorischen Praxiskurs als Hospitant ist absolviert.

5.2 Ausbildung von Herdenschutzhunden (1 Jahr)

Die Ausbildung der ersten Herdenschutzhunde erfolgt unter einem bedarfsgerechten Mentoring des zuständigen Fachberaters für Herdenschutzhunde.

Ausserbetriebliche Ausbildung: einen Tag obligatorischer Praxiskurs mit mindestens zwei Junghunden. Überprüfung der ausgebildeten Junghunde in der Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ).

Voraussetzung: Alle Punkte unter 5.1 und der Einführungskurs für Züchter sind absolviert.

6. Prüfung

Der Abschluss der Züchterausbildung erfolgt mit einer Prüfung.

Form der Prüfung: Die Prüfung erfolgt mündlich. Sie dauert ca. eine Stunde. Ein Herdenschutzhund-Fachberater und ein externer Experte nehmen die Prüfung ab. Der Vorstand des Vereins HSH-CH bezeichnet die externen Experten.

Inhalt der Prüfung:

Theoretischer Teil:

- a) Inhalte der Einführungskurse für Herdenschutzhunde-Halter und Züchter;

Praktischer Teil:

- b) Verstehen des Ausdrucksverhalten von Herdenschutzhunden sowie der Kommunikation zwischen Hund und Mensch, Hund und Hund sowie Hund und Schaf;
- c) Einschätzen der Prüfungsergebnisse der EBÜ von den eigenen erstmalig ausgebildeten Hunden.

Bewertung der Prüfungsergebnisse: Grundsätzlich wird nur das Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ abgegeben. Dazu ist folgender Ablauf einzuhalten: Der Fachberater bewertet mit dem externen Experten die drei Prüfungsgebiete mit einer Note von 1 (schlecht) bis 6 (ausgezeichnet). Können sie sich in der Benotung nicht einigen, zählt der Durchschnitt der beiden Bewertungen. Mindestens zwei der drei Prüfungsgebiete müssen als bestanden gelten (mindestens Note 4), damit die Ausbildung als abgeschlossen gilt.

Wiederholung der Prüfung: Die Prüfung kann einmal nach einem Jahr wiederholt werden. Sinngemäss gilt für die praktische Ausbildung im Wiederholungsjahr der Punkt 5.2. Die folgenden Einschränkungen gelten zusätzlich:

- Der Kandidat darf nicht selber Herdenschutzhunde züchten;
- Der Kandidat kann nur zwei Welpen zur Ausbildung annehmen;
- Das Mentoring muss intensiviert werden.

Voraussetzung: Die ersten selbst ausgebildeten Junghunde haben die EBÜ absolviert.

7. Rekurs

Gegen einen Prüfungsentscheid kann der Kandidat einen schriftlich begründeten Rekurs innert 30 Tagen beim Vorstand des Vereins HSH-CH einlegen. Dieser hört den Kandidaten, den Fachberater und Experten anschliessend an. Er entscheidet, ob und wie die Prüfung ohne ein weiteres Ausbildungsjahr wiederholt werden kann. War ein Vorstandmitglied in Form eines Fachberaters am Prüfungsentscheid beteiligt, ist es vom Entscheid im Rekursverfahren ausgeschlossen. Der Entscheid des Vorstands ist abschliessend.

8. Prüfungsnachweise

Jeder Teilnehmer erhält nach Abschluss der Prüfung ein entsprechendes Zertifikat.

9. Organisation

Der Punkt 5.2 ist zwingend mit der Prüfung abzuschliessen.

Die Prüfungen werden regional nach Bedarf durch die Geschäftsstelle des Vereins HSH-CH organisiert. In der Regel finden sie einmal jährlich statt.

10. Weitere Bestimmungen

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Vorstand des Vereins HSH-CH auf Antrag des Zuchtwartes in einzelnen Fällen Ausnahmen im Ablauf der ausserbetrieblichen Ausbildung von diesem Reglement bewilligen.

11. Weiterbildung

Der Vorstand des Vereins HSH-CH organisiert nach Bedarf, aber mindestens alle zwei Jahre, eine Weiterbildung. Die Züchter besuchen mindestens alle vier Jahre eine Weiterbildung. Externe Weiterbildungen können angerechnet werden sofern deren Besuch vom Vorstand als nützlich beurteilt wird.

12. Schlussbestimmungen

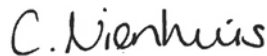
Dieses Reglement wurde am 18. März 2017 von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt und ersetzt alle bisherigen Reglemente sowie Einzelbeschlüsse. Das vorliegende Reglement ist in deutscher und französischer Sprache abgefasst. Im Zweifelsfalle ist der deutsche Text massgebend.

Der Präsident



Ueli Pfister

Die Geschäftsstelle



Caroline Nienhuis

Das vorliegende Ausbildungs- und Prüfungsreglement erlangt Gültigkeit mit dessen Akkreditierung durch das BAFU. Dieses hört vorgängig den kynologischen Beirat an.

Funktion

Name